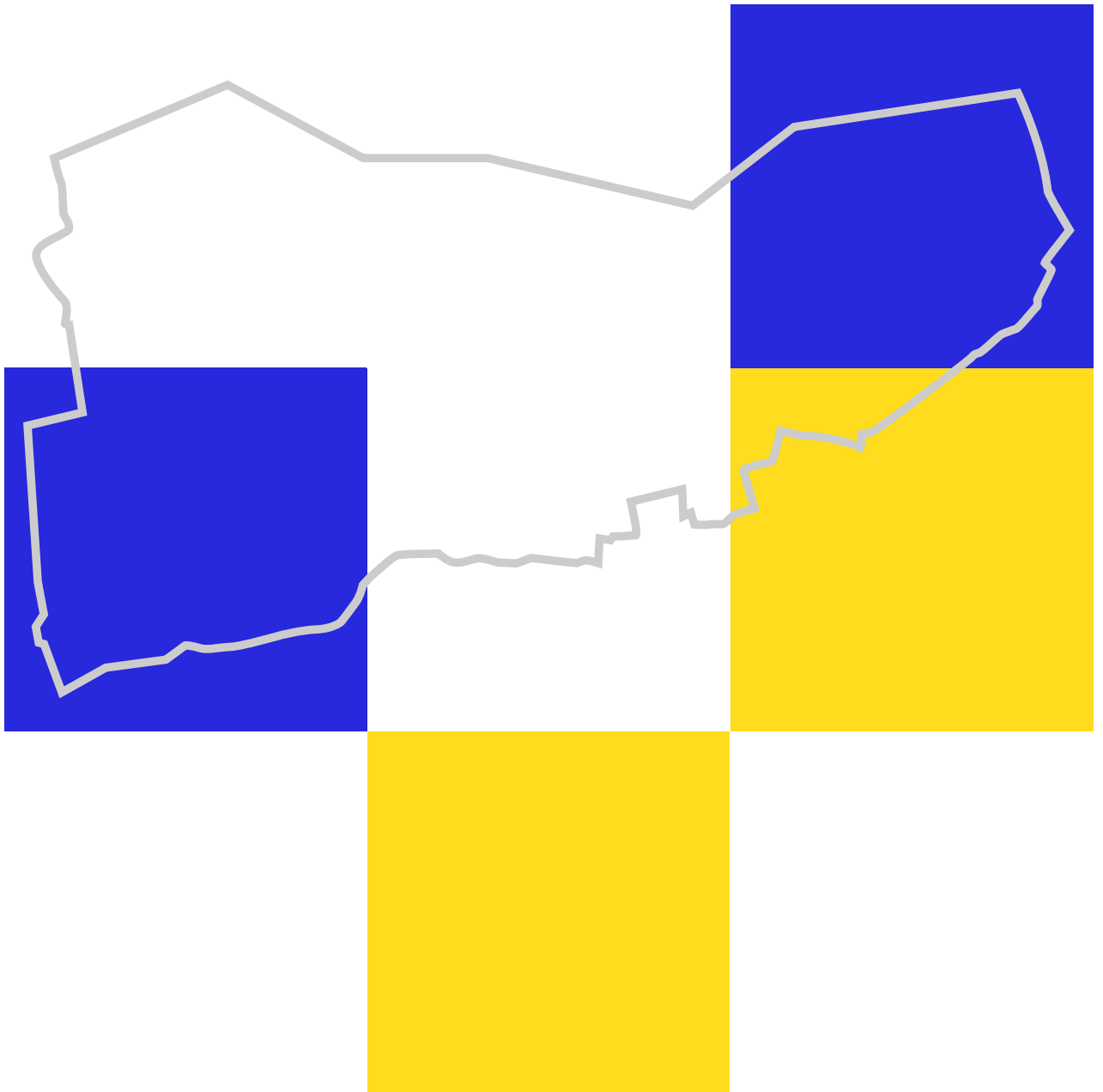




19.06.1981

Strassen- und Wegreglement



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	2
Geltungsbereich	2
Benützung	2
II. Organisation	2
Behörden	2
Wegkommission	2
Aufgaben der Wegkommission	2
Präsident der Wegkommission	3
Gemeindearbeiter	3
III. Anlage und Unterhalt	3
Strassen im Baugebiet	3
Strassen im übrigen Gemeindegebiet	3
Bewilligungserfordernis	3
Strassenbaugesetz und VSS Normen	3
Strassenaufbrüche	4
Abzäunungen	4
Signalisation	4
Verbot der Beschädigung und Verunreinigung von öffentlichen Strassen	4
Ausserordentliche Beanspruchung der Strassen	4
Bäume und Sträucher	5
Lichtraumprofil	5
Unterhaltungspflicht der Anstösser	5
IV. Finanzielles	5
Unterhaltskosten	5
Grundeigentümerbeiträge	5
Privatwege	5
Übernahme von Privatstrassen	5
V. Widerhandlungen, Schlussbestimmungen	6
Widerhandlungen, Strafbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erlässt gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 20.05.1973
- des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 02.02.1964
- des Baugesetzes vom 07.06.1970
- des geltenden Meliorationsgesetzes
- des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 17.09.1970
- des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10.02.1970
- der Bauverordnung vom 26.11.1970 mit Änderungen vom 26.04.1978 und 08.10.1980
- des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Frauenkappelen
- des Baureglementes der Einwohnergemeinde Frauenkappelen
- der Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde

folgendes Strassen- und Wegreglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Im Sinne von Artikel 2 des Strassenbaugesetzes (STBG) und der übrigen Erlasse unterliegen den Bestimmungen dieses Wegreglementes alle Gemeindestrassen und -wege, öffentlichen Strassen und Wege privater Eigentümer sowie die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehenden Privatstrassen und -wege.

Art. 2

Benützung

Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege ist jedermann gestattet. Sie darf jedoch die Interessen der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Spezielle Signalisationen bleiben vorbehalten.

II. Organisation

Art. 3

Behörden

Die Oberaufsicht über das gesamte Weg- und Strassenwesen gemäss Art. 1 wird durch den Gemeinderat (Ortspolizeibehörde) wahrgenommen. Die direkte Aufsicht ist der Wegkommission übertragen.

Art. 4

Wegkommission

Die Wegkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 4 weitere Mitglieder, welche nach Möglichkeit verschiedenen Gemeindebezirken angehören sollen.

Der Gemeinderat bestimmt die Gemeindebezirke. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes.

Art. 5

Aufgaben der Wegkommission

Die Wegkommission hat im Rahmen der Gemeinderatsbeschlüsse die Instandhaltung der öffentlichen Anlagen gemäss Art. 1 sicherzustellen, soweit dieselben nicht durch den Kanton oder Private unterhalten werden. Sie hat lalljährlich zuhanden des Gemeinderates ein Budget aufzustellen.

Art. 6

Der Präsident der Wegkommission beruft die Sitzungen ein, leitet

sie und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er setzt die Gemeindearbeiter im Rahmen ihres Pflichtenheftes ein. Er kann diese Aufgabe an ein Kommissionsmitglied delegieren.

Art. 7

Gemeindearbeiter

Die Gemeinde beschäftigt einen oder mehrere Gemeindearbeiter. Sie werden auf Antrag der Wegkommission vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben der Gemeindearbeiter sind in einem Pflichtenheft geregelt. Dieses wird durch die Wegkommission aufgestellt und vom Gemeinderat genehmigt. Die vollamtlichen Gemeindearbeiter werden gemäss Dienst- und Besoldungsordnung angestellt. Die Wegkommission kann für bestimmte Aufgaben Hilfskräfte anstellen. Im Übrigen gilt Art. 69 des Organisations- und Verwaltungsreglementes.

III. Anlage und Unterhalt

Art. 8

Strassen im Baugebiet

Strassen im Baugebiet müssen in der Regel auf mindestens 5 m Breite ausgebaut werden. Über Abweichungen entscheidet die Baubewilligungsbehörde nach Massgabe der Bauverordnung.

Strassenaufbau

- | | |
|-------------------------|--------|
| – Kieskoffer mindestens | 60 cm |
| – Heissmischtragschicht | 5 cm |
| – Verschleisschicht | 2.5 cm |

Ein anderer, gleichwertiger Aufbau ist möglich, muss jedoch vom Gemeinderat genehmigt werden. Die Strassen sind seitlich durch Stell- oder Bundsteine zu begrenzen und müssen einwandfrei entwässert sein.

Art. 9

Strassen im übrigen Gemeindegebiet

Strassen im übrigen Gemeindegebiet müssen in der Regel auf mindestens 3 m Breite ausgebaut werden und auf jeder Seite ein Bankett von 50 cm Breite aufweisen. Über Abweichungen entscheidet die Baubewilligungsbehörde nach Massgabe der Bauverordnung.

Strassenaufbau

- | | |
|--|-------|
| – Kieskoffer mindestens | 40 cm |
| – Planie mit gebrochenem, bindigem Material
oder | 5 cm |
| – Belag von mindestens
gemäss Normen des Kant. Meliorationsamtes. | 5cm |

Art. 10

Bewilligungserfordernis

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich für:

- die Erstellung und wesentliche Änderung von Privatstrassen, deren Übernahme die Gemeinde in Aussicht genommen hat.
- die Erstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Privatstrassen im Gemeingebrauch gemäss Art. 14 StBG.

Art. 11

Strassenbaugesetz und VSS Normen

Bezüglich Projektierung und Erstellung von Neuanlagen bleiben die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes und des Bauregle-

mentes vorbehalten.

Wo zwingende öffentliche Vorschriften fehlen, gelten in der Regel die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 12

Strassenaufbrüche

Für sämtliche Aufbrüche in öffentlichen Strassen, Brücken und Plätzen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die Wegkommission erteilt.

Art. 13

Abzäunungen

Entlang öffentlicher Strassen, Fahr- und Fusswege dürfen keine Stacheldrahtzäune ohne Schutzvorrichtung erstellt oder beibehalten werden. Ebenso sind alle übrigen, den Verkehr und die Passanten gefährdenden Abschränkungen untersagt.

Art. 14

Signalisation

Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 und nach den Bestimmungen der VSS-Normen signalisiert, abgeschränkt und nachts, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden. Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Unternehmer oder gegebenenfalls ein anderer Verursacher haftbar.

Art. 15

Verbot der Beschädigung und Verunreinigung von öffentlichen Strassen

Die Strassen, Böschungen, Bankette, Signalisationen usw. dürfen nicht beschädigt werden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten geboten.

Wer eine Strasse beschädigt oder verunreinigt, hat diese unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf öffentliche Strassen ist nicht gestattet. An Dächern, welche bis zur Strasse oder über diese hinausragen, sind Dachrinnen anzubringen, deren Ablaufrohre bis zur Erde reichen. Ebenso sind die erforderlichen Schneefänge anzubringen (Art. 51, Abs. 1-3 StBG).

Art. 16

Ausserordentliche Beanspruchung der Strassen

Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benützer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfuhren, beim Schleifen von Holz oder andern Gegenständen auf ungefrorenem oder nicht genügend mit Schnee bedecktem Boden.

Der Nutzniesser aus einer dauernden ausserordentlichen Inanspruchnahme, z.B. durch Drittpersonen, wie Geschäftskunden usw., kann zu angemessenem jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.

Die Wegkommission ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder andern Gefahren bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde mit Stollenbeschlagnahme zu sperren.

Art. 17

Bäume und Sträucher

Für Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang öffentlicher Strassen, Trottoirs und Wege gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes und des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4.5 m über und eine Breite von 0.5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden. Die Bäume sind zudem so zu schneiden, dass die öffentliche Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird.

Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Wegkommission durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

Art. 18

Lichtraumprofil

In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus frei zu halten (Art. 68 StBG). Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Strassen diese Seitenfreiheit vergrössert werden muss.

Art. 19

Unterhaltungspflicht der Anstösser

Anstösser an Gemeindestrassen und -wege sind verpflichtet die Bankette zu unterhalten. Bei Gewittern und Platzregen haben die Anstösser Sofortmassnahmen für die Ableitung der Meteorwasser zu treffen.

IV. Finanzielles

Art. 20

Unterhaltskosten

Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche Anlagen gemäss Art. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die in Art. 14, 15, 17 und 19 erwähnten Instandstellungsarbeiten.

Art. 21

Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Dekretes vom 17. September 1970.

Art. 22

Privatwege

Alle öffentlichen Strassen und Wege privater Eigentümer und dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehenden Privatstrassen, deren Unterhalt nicht von der Gemeinde übernommen worden ist, müssen von den Eigentümern unterhalten werden. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat für diese Strassen ein angemessenes Quantum Kies bewilligen, ausgenommen für Hausplätze, Feld- und Waldwege. Die Fuhrkosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 23

Übernahme von Privatstrassen

Bereits bestehende Privatstrassen und -wege können auf Gesuch der betreffenden Eigentümer von der Gemeinde übernommen werden, sofern sie die vorgeschriebene Fahrbahnbreite haben und den in den Artikeln 8 und 9 aufgeführten Anforderungen entspre-

chen. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, Strassen zu übernehmen, die dem Strassenrichtplan nicht entsprechen.

Wird die Übernahme beschlossen, so gehen die Strassen ohne Entschädigung für Baukosten und Landerwerb in das Eigentum der Gemeinde über. Die Abtreter haben die Strassen auf ihre Kosten vermessen und vermarchen zu lassen. Die Verschreibungskosten übernimmt die Gemeinde.

V. Widerhandlungen, Schlussbestimmungen

Art. 24

Widerhandlungen, Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Artikel 83 bis 85 des Strassenbaugesetzes geahndet.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach seiner Genehmigung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement vom 18. Mai 1957 mit Änderungen vom 7. Februar 1968 aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 1981.

Namens der Einwohnergemeinde

sig. Jakob Minder, Präsident

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement am 27./30. Mai und am 13. Juni 1981 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Frauenkappelen, 31. Juli 1981

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber

Durch die Baudirektion des Kantons Bern am 18. August 1981 genehmigt.